

**Promotionsordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
(Fachpromotionsordnung WWF)**

Vom 14. Februar 2012

geändert durch Satzung vom 30. April 2015

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Fachpromotionsordnung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrad

II. Besondere Regelungen zum Promotionsverfahren

- § 3 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 4 Annahme als Doktorand oder Doktorandin
- § 5 Promotionsantrag
- § 6 Anforderungen an die Dissertation
- § 7 Betreuung und Begutachtung der Dissertation
- § 8 Mündliche Prüfung
- § 9 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 10 Beurkundung der kumulativen Dissertation

III. Ehrenpromotion

- § 11 Ehrenpromotion

IV. Schlussbestimmungen

- § 12 In-Kraft-treten, Übergangsbestimmung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Fachpromotionsordnung WWF) ergänzt die Rahmenpromotionsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 22. Juni 2010 (RaPromO). ²Die Bestimmungen der RaPromO haben Vorrang, soweit in ihr nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung zugelassen ist.

§ 2 Doktorgrad

Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt verleiht durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) oder bei Ehrenpromotionen den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.).

II. Besondere Regelungen zum Promotionsverfahren

§ 3 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin muss die erforderliche Vorbildung für die Promotion besitzen.

(2) ¹Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master- oder Diplomprüfung in Wirtschaftswissenschaften mit mindestens der Note „gut“ (2,0) bestanden hat oder im In- oder Ausland eine gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt hat. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ³Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss. ⁴Er kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz beziehungsweise des Pädagogischen Zentrums – Gutachterstelle für deutsches Schul- und Studienwesen – einholen.

(3) Auf Antrag einer sich bewerbenden Person, die eine in Abs. 2 genannte Prüfung mit mindestens der Note „befriedigend“ (3,0) bestanden hat, kann der Promotionsausschuss feststellen, dass die erforderliche Vorbildung dann vorliegt, wenn die sich bewerbende Person im angestrebten Dissertationsgebiet über eine herausragende und durch Prüfungsleistungen belegte Vorbildung verfügt und der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation eine begründete Befürwortung der Promotion abgibt.

(4) ¹Der Promotionsausschuss kann im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung nach Abs. 2 Sätze 2 und 3 von der sich bewerbenden Person zusätzliche Studien- und gegebenenfalls Prüfungsleistungen fordern als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion. ²Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen sind der erfolgreiche Besuch je eines Seminars oder vergleichbarer Veranstaltungen in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre im Rahmen des Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt mit jeweils mindestens der Note „gut“ (2,0). ³Für die zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Fachpromotionsordnung keine abweichenden Regelungen trifft. ⁴Die erfolgreiche Absolvierung der zusätzlichen Leistungen wird schriftlich vom Dekan oder der Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestätigt. ⁵Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden; der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung eingereicht werden.

§ 4 Annahme als Doktorand oder Doktorandin

(1) ¹Nach Annahme als Doktorand oder als Doktorandin hat jeder Bewerber oder jede Bewerberin die Möglichkeit, das Doktorandenstudium der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu absolvieren.

²Absolviert der Bewerber oder die Bewerberin das Doktorandenstudium der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, dann ist die mündliche Prüfung in Form einer Disputation abzulegen. ³Absolviert der Bewerber oder die Bewerberin das Doktorandenstudium der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nicht, dann ist die mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums abzulegen.

(2) ¹Entscheidet sich der Bewerber oder die Bewerberin für das Doktorandenstudium, dann muss dieses bis zur Zulassung zum Promotionsverfahren abgeschlossen sein. ²Das Doktorandenstudium umfasst 20 ECTS-Punkte aus verschiedenen Modulen auf Promotionsniveau. ³Die ECTS-Punkte sind in drei Bereichen zu erwerben (Methoden, Schlüsselqualifikationen, Konferenzen); aus jedem Bereich mindestens 5 ECTS-Punkte. ⁴Einzelheiten regelt der ergänzende Studienplan.

(3) Über die in § 6 Abs. 2 RaPromO genannten Unterlagen hinaus sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. Die einschlägigen Prüfungszeugnisse und Urkunden in beglaubigten Kopien,
2. gegebenenfalls der Bescheid des Promotionsausschusses über die Feststellung der Gleichwertigkeit gemäß § 3 Abs. 2,
3. gegebenenfalls der Bescheid des Promotionsausschusses über die Feststellung der erforderlichen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 3,
4. gegebenenfalls der Nachweis über die Erbringung der zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 4,
5. die Niederschrift über die Festlegung des Themenbereichs der Dissertation gemäß § 7 Abs. 1,
6. eine Erklärung darüber, ob der sich bewerbenden Person ein akademischer Grad entzogen wurde oder gegen die sich bewerbende Person ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

(4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft, ob der Antrag den formellen Anforderungen entspricht.

§ 5 Promotionsantrag

Dem Antrag sind neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 RaPromO folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Bescheid über die Annahme als Doktorand,
2. eine in der Regel in deutscher Sprache abgefasste, mit Maschine geschriebene, paginierte und gebundene oder broschiierte Dissertation in vier Exemplaren bzw. alternativ die Beiträge im Rahmen der kumulativen Dissertation in je vier Exemplaren,
3. eine in deutscher Sprache abgefasste Kurzfassung der Dissertation, die fünf Seiten nicht überschreiten soll, in vier Exemplaren bzw. alternativ ein in deutscher Sprache abgefasster Überblick über die Inhalte der im Rahmen der kumulativen Dissertation eingereichten Beiträge, die fünf Seiten nicht überschreiten soll, in je vier Exemplaren.
4. für die Disputation zusätzlich der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Doktorandenstudium der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
5. für das Rigorosum zusätzlich ein von dem Bewerber oder der Bewerberin und dem jeweiligen Betreuer oder der jeweiligen Betreuerin unterschriebener Vorschlag der Prüfungsfächer.

§ 6 Anforderungen an die Dissertation

(1) ¹Vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache kann der Promotionsausschuss befreien, wenn eine ausreichende Beurteilung der Dissertation sichergestellt ist. ²Die Kurzfassung der Dissertation nach § 5 Nr. 3 muss in jedem Fall in deutscher Sprache abgefasst sein. ³Die

Beiträge im Rahmen der kumulativen Dissertation können in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

(2) ¹Anstelle der Einzelarbeit können auch mehrere in einschlägigen, anerkannten Fachzeitschriften oder international anerkannten öffentlich zugänglichen Working Paper Serien publizierte oder angenommene Beiträge als Dissertationsleistung anerkannt werden, sofern sie in ihrer Gesamtheit eine der Dissertation als Einzelarbeit gleichwertige Leistung darstellen (kumulative Dissertation). ²Die Beiträge müssen in einem engen zeitlichen und thematischen Zusammenhang stehen. ³Es dürfen keine Arbeiten eingereicht werden, die bereits in einem anderen Prüfungsverfahren (insbesondere in einem Studium mit dem Abschluss Bachelor, Master, Diplom, Staatsexamen) bewertet wurden.

(3) ¹Die Begutachtung der kumulativen Dissertation nach Abs. 2 erfolgt analog zur Bewertung von Einzelarbeiten. ²Werden in Koautorenschaft erstellte Beiträge als kumulative Dissertationsleistung eingereicht, ist dies bei der Bewertung zu berücksichtigen. ³Der Eigenanteil ist bei kumulativen Leistungen vom Doktoranden oder von der Doktorandin klar hervorzuheben.

§ 7 Betreuung und Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Die Vereinbarung nach § 10 Abs. 1 RaPromO erfolgt durch schriftliche Festlegung des Themenbereichs der Dissertation. ²Die sich bewerbende Person erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

(2) Für die Bewertung der Dissertation sind folgende Noten zu verwenden:

„summa cum laude“	(0,5)	= ausgezeichnet
„magna cum laude“	(0,7; 1,0; 1,3)	= sehr gut
„cum laude“	(1,7; 2,0; 2,3)	= gut
„rite“	(2,7; 3,0; 3,3)	= befriedigend
„insufficenter“	(3,7; 4,0)	= ungenügend

(3) ¹Abs. 2 gilt entsprechend für die Beurteilung der Beiträge im Rahmen der kumulativen Dissertation. ²Die kumulativen Beiträge sind in ihrer Gesamtheit mit einer Note zu bewerten.

§ 8 Mündliche Prüfung

(1) ¹Vom Erfordernis der Durchführung der mündlichen Prüfung in deutscher Sprache kann der Promotionsausschuss befreien; die Prüfung kann auf Englisch erfolgen, wenn eine ausreichende Beurteilung der mündlichen Prüfung sichergestellt ist. ²Die mündliche Prüfung ist fakultätsöffentlich.

(2) ¹Die mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums dauert insgesamt 90 Minuten, bestehend aus drei Teilprüfungen zu je 30 Minuten. ²Die Teilprüfungen sind in drei Fächern abzulegen, die an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durch einen Lehrstuhl vertreten sind, wobei die erste Teilprüfung aus dem Dissertationsfach abgelegt werden muss. ³Ein Anspruch auf Bestellung der von dem Kandidaten oder der Kandidatin vorgeschlagenen Fächer besteht nicht; sie werden durch den Promotionsausschussvorsitzenden oder die Promotionsausschussvorsitzende bestimmt. ⁴Der oder die Promotionsausschussvorsitzende benennt die Prüfungskommission für das Rigorosum, bestehend aus den drei Lehrstuhlinhabern oder Lehrstuhlinhaberinnen für das jeweilige Fach und einem oder einer weiteren zur Abnahme von Promotionen berechtigten Prüfenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁵Die Teilprüfungen sind nacheinander vor der Prüfungskommission abzulegen; den Vorsitz des Rigorosums führt jener Prüfer oder jene Prüferin, dessen oder deren Fach nicht Prüfungsgegenstand des Rigorosums ist. ⁶Die Teilprüfungen leitet der jeweilige Fachvertreter oder die jeweilige Fachvertreterin, die anderen Kommissionsmitglieder sind zu ergänzenden Fragen berechtigt.

§ 9 Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Als Notenskala für die Bewertung der mündlichen Prüfung gilt sowohl für die Disputation als auch für das Rigorosum § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Jeder oder jede Prüfende bewertet die Gesamtleistung des Kandidaten oder der Kandidatin mit einer Note. Die Gesamtnote für die mündliche Prüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten der Prüfenden.

§ 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Beurkundung der kumulativen Dissertation

Im Fall der kumulativen Dissertation enthält die Urkunde zusätzlich den Arbeitsbereich oder die Arbeitsbereiche, denen die Beiträge zuzuordnen sind.

III. Ehrenpromotion

§ 11 Ehrenpromotion

(1) Der akademische Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber wird als seltene Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Verdienste um die Wirtschaftswissenschaften oder für die Förderung der wissenschaftlichen Leistung bzw. Leistungsfähigkeit der Fakultät verliehen.

(2) ¹Die Ehrenpromotion setzt einen Antrag von mindestens drei Vierteln der Professoren und Professorinnen der Fakultät voraus und muss von einem Professor oder einer Professorin der Fakultät schriftlich begründet werden. ²Der Antrag ist an den Dekan oder die Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten.

(3) ¹Über den Antrag entscheidet mit einfacher Mehrheit ein Gremium, das aus den promovierten Mitgliedern des Fakultätsrats besteht. ²Vorsitzender dieses Gremiums ist der Dekan oder die Dekanin.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-treten, Übergangsbestimmung

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Im Übrigen gelten die Übergangsbestimmungen des § 26 RaPromO.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. Januar 2011 und 23. November 2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 13. Februar 2012 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 21. Juli 2011, Az.: E 3-5e61aVI(5)-10b/12 959.

Eichstätt/Ingolstadt, den 14. Februar 2012

Prof. Dr. Richard Schenk OP
Präsident

Diese Ordnung wurde am 14. Februar 2012 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Februar 2012.